

Informationsverbund
ASYL & MIGRATION

Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland

2. Auflage 2009

Dieses Merkblatt haben Sie erhalten von:

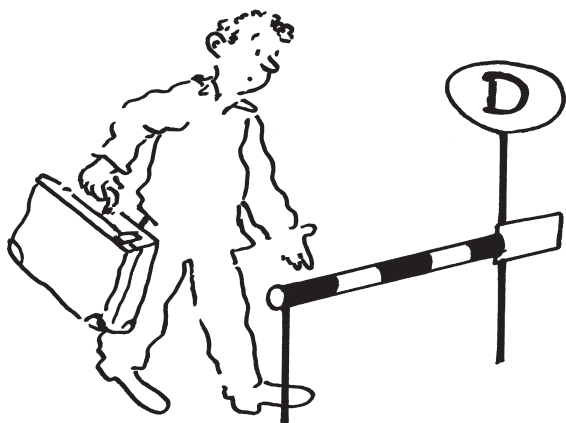


In Kooperation mit



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



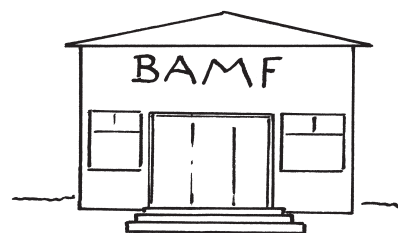
Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtgründe vorzutragen. Auf ihrer Grundlage entscheidet das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge darüber, ob Sie in Deutschland Schutz erhalten. Sie sollten sich deshalb auf die Anhörung gut vorbereiten.

Gehen Sie am besten noch vor der Anhörung zu einem Rechtsanwalt oder einer Rechtsanwältin oder zu einer Verfahrensberatungsstelle für Flüchtlinge. In Deutschland gibt es eine Reihe von nichtstaatlichen Organisationen, die Flüchtlingen unabhängige und kostenlose Beratung anbieten. Sie erreichen sie oft in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtungen oder in größeren Städten.

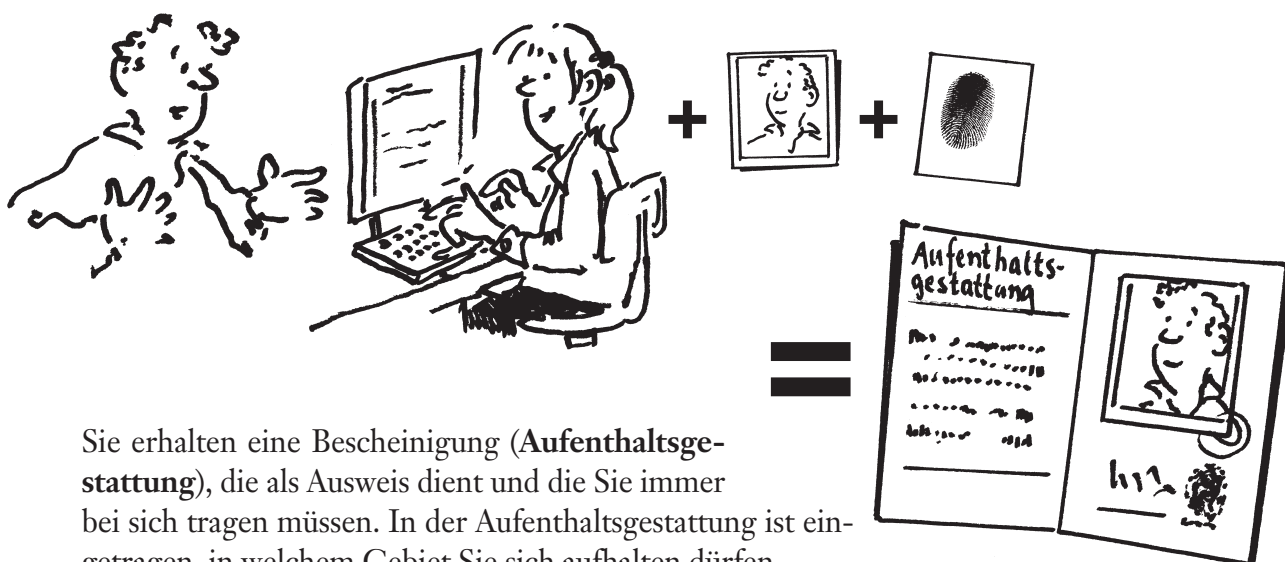


Die Asylantragstellung

Einen Asylantrag können Sie bei einer Außenstelle des **Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF)** stellen. Wenn Sie bei anderen offiziellen Stellen (Ausländerbehörde, Polizei u.s.w.) um Asyl bitten, werden Sie von dort zu der zuständigen Außenstelle des Bundesamtes geschickt. Es ist wichtig, dass Sie dieser Aufforderung nachkommen und sich unverzüglich zur zuständigen Außenstelle begeben. Es können sonst schwere Nachteile im Asylverfahren drohen.



Beim Bundesamt werden Sie zunächst nach Ihren Personalien befragt; es werden Fotos von Ihnen gemacht und Fingerabdrücke genommen. Sie werden dann registriert. Es kann sein, dass Ihnen bei dieser Gelegenheit etwa 25 Fragen unter anderem zu Ihrer Person, Ihrem letzten Wohnort in Ihrem Herkunftsstaat, Ihren Eltern und Großeltern und Ihrem Reiseweg nach Deutschland gestellt werden. Ihre Antworten werden in ein Formblatt eingetragen, das später bei der Anhörung vorliegt. Es ist aber auch möglich, dass diese Fragen erst im Rahmen der Anhörung gestellt werden; das Verfahren ist da nicht einheitlich.



Sie erhalten eine Bescheinigung (**Aufenthaltsgestattung**), die als Ausweis dient und die Sie immer bei sich tragen müssen. In der Aufenthaltsgestattung ist eingetragen, in welchem Gebiet Sie sich aufhalten dürfen.

Sollten Sie später einer anderen Unterkunft zugewiesen werden, teilen Sie Ihre neue Adresse sofort dem Bundesamt mit. Sie sind zu dieser Mitteilung in jedem Fall verpflichtet. Falls Sie eine Beratungsstelle oder einen Rechtsanwalt bevollmächtigt haben, informieren Sie diese ebenfalls sofort. Es ist wichtig, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.

Wichtig ist, dass Sie nicht Kontakt zu der Auslandsvertretung Ihres Herkunftsstaates aufnehmen, auch nicht, wenn sie von deutschen Behörden dazu aufgefordert werden. Es kommt leider häufig vor, dass deutsche Behörden von Asylsuchenden verlangen, sich Passpapiere für die Rückreise zu besorgen. Dazu sind Sie aber nicht verpflichtet, solange Ihr Asylantrag noch nicht entschieden ist. Falls Sie trotzdem dazu aufgefordert werden sollten, setzen Sie sich mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt in Verbindung.

Wer wird geschützt?

Im Asylverfahren prüft das Bundesamt, ob Sie in Ihrem Herkunftsstaat verfolgt waren und ob Ihnen dort bei einer Rückkehr Verfolgung drohen würde. Unter Verfolgung versteht man vor allem Verletzungen von Leib, Leben, Freiheit oder anderer Rechtsgüter wegen der politischen Überzeugung, Rasse, Religion, Nationalität oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe. Auch schwere Diskriminierungen können Verfolgung darstellen.

Die Verfolgung kann von staatlichen Stellen ausgehen. Es kommt aber auch Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure in Betracht. Das können etwa eine Partei, eine Rebellengruppe, eine religiöse Vereinigung, die Dorfgemeinschaft oder auch Familienangehörige und andere Einzelpersonen sein. Wenn Sie von Verfolgung dieser Art betroffen waren, kommt es darauf an, ob Sie in Ihrem Herkunftsland staatlichen Schutz, etwa durch die Polizei, erhalten konnten.

Außerdem prüft das Bundesamt, ob Ihnen andere Gefahren in Ihrem Herkunftsstaat drohen. Das können insbesondere schwere Gefahren aufgrund einer Krankheit oder sonstige schwere Gefahren für Leib, Leben oder Freiheit sein.

Wichtig ist auch die Frage, ob Sie in einem anderen Teil Ihres Herkunftslandes Schutz finden können. In diesem Fall kann die Anerkennung als Flüchtling ausgeschlossen sein.

Viele Staaten in Europa, darunter auch Deutschland, haben untereinander verabredet, dass nur ein Staat für die Bearbeitung eines Asylantrags zuständig ist. Das bedeutet für Sie, dass Ihr Asylantrag möglicherweise nicht in Deutschland, sondern in einem anderen europäischen Staat entschieden wird. Diese Möglichkeit besteht vor allem, wenn Sie mit einem Visum eines anderen europäischen Staates eingereist sind, in einem anderen europäischen Staat bereits einen Asylantrag gestellt haben oder dort von den Behörden registriert worden sind. Das Gleiche gilt, wenn Sie in der Anhörung angeben, dass Sie über einen bestimmten Staat nach Europa eingereist sind. Sie sollten in jedem Fall mit einer Beratungsstelle, Ihrer Rechtsanwältin oder Ihrem Rechtsanwalt besprechen, ob die Möglichkeit besteht, dass Deutschland nicht für Ihren Asylantrag zuständig ist. Das Gleiche gilt, wenn Sie wünschen, dass Ihr Asylverfahren nicht in Deutschland durchgeführt werden soll. Manchmal gibt es die Möglichkeit, das Asylverfahren in einem anderen europäischen Staat fortzusetzen.

Die Anhörung beim Bundesamt

Sie werden durch einen Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin des Bundesamtes persönlich angehört. Auf der Grundlage dieser Anhörung wird entschieden, ob Ihrem Asylantrag stattgegeben wird. Das gilt auch dann, wenn Sie bereits bei einer anderen Behörde (z.B. der Polizei) oder bei der Registrierung in der Aufnahmeeinrichtung Ihre Fluchtgründe geschildert haben. Entscheidend ist, was Sie in der Anhörung beim Bundesamt sagen.

Die Anhörung findet in der Regel innerhalb weniger Tage nach der Antragstellung statt. In Ausnahmefällen kann es jedoch auch länger dauern. Sie werden vom Bundesamt schriftlich zur „**Anhörung gemäß §25 Asylverfahrensgesetz**“ eingeladen. Wenn Sie sich nicht sicher sind, welcher Termin die Anhörung ist, fragen Sie bei einer Beratungsstelle. Sollten Sie – etwa wegen einer Krankheit – den Anhörungstermin nicht wahrnehmen können, unterrichten Sie das Bundesamt bitte sofort und legen Sie ein ärztliches Attest vor.

Die Anhörung ist Ihre wichtigste Gelegenheit, Ihren Asylantrag zu begründen. Sie sollten daher unbedingt den Anhörungstermin wahrnehmen und sich gut darauf vorbereiten. Versuchen Sie schon vor der Anhörung, sich wichtige Details in Erinnerung zu rufen. Sie können sich die wichtigsten Gründe und Daten Ihrer Flucht vorher aufschreiben. Das hilft Ihnen, Ihre Erinnerung zu sortieren und eventuell bestehende Unstimmigkeiten zu erkennen. Geben Sie solche persönlichen Notizen aber nicht dem Bundesamt und nehmen Sie sie auch nicht zur Anhörung mit. Man könnte denken, Sie würden nur eine vorgefertigte Geschichte erzählen. Bereiten Sie sich darauf vor, dass Sie auch über Ereignisse berichten müssen, die Ihnen schmerzlich oder peinlich sind.



Wenn Sie als Frau nicht mit einem Mann über erlittene Misshandlungen sprechen können, teilen Sie das dem Bundesamt möglichst früh mit. Es gibt Mitarbeiterinnen des Bundesamts, die für die Anhörung von Frauen besonders geschult sind. Auch für Minderjährige und für Menschen, die unter einer psychischen Erkrankung infolge eines schlimmen Erlebnisses leiden (Trauma), gibt es besonders geschulte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.



Es besteht die Möglichkeit, dass Sie eine Vertrauensperson zur Anhörung begleitet und an der Anhörung teilnimmt. Falls Sie davon Gebrauch machen wollen, teilen Sie das dem Bundesamt so früh wie möglich mit. Es ist besonders gut, wenn die Vertrauensperson sowohl Deutsch als auch Ihre Sprache beherrscht. Die Vertrauensperson kann aber nicht für Sie Ihre Fluchtgründe vortragen.



Bei der Anhörung ist eine Dolmetscherin oder Dolmetscher anwesend. Teilen Sie dem Bundesamt möglichst früh mit, welche Sprache Sie bei der Anhörung sprechen wollen. Es sollte die Sprache sein, in der Sie sich am besten ausdrücken können.

Erscheinen Sie pünktlich zur vorgeschriebenen Zeit zur Anhörung. Wenn Sie über Beweise zu der Verfolgung in ihrem Heimatland (z.B. Dokumente, Haftentlassungspapiere, Zeitungsartikel) verfügen, legen Sie diese spätestens bei der Anhörung vor. Das Bundesamt nimmt diese Papiere zu den Akten. Verlangen Sie, dass das Bundesamt Ihnen eine Kopie von den Papieren macht. Wenn Sie meinen, Freunde oder Verwandte könnten Ihnen wichtige Unterlagen aus Ihrem Heimatland schicken, sagen Sie dies dem Bundesamt. Unterlagen können als Beweise sehr nützlich sein. Entscheidend ist aber, was Sie bei der Anhörung sagen. Reichen Sie auf keinen Fall falsche Dokumente ein. Diese werden fast immer erkannt und verschlechtern Ihre Chancen auf Anerkennung erheblich.

Der Dolmetscher oder die Dolmetscherin muss Ihre Angaben im Detail richtig übersetzen. Er oder sie hat ausschließlich die Aufgabe, Ihre Ausführungen und die Fragen des Mitarbeiters oder der Mitarbeiterin des Bundesamtes zu übersetzen, und soll weder erläutern noch weitere Informationen beisteuern. Falls Sie den Eindruck haben, dass der Dolmetscher oder die Dolmetscherin dieser Aufgabe nicht nachkommt, weisen Sie den Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin darauf hin. Wenn es zu groben Verständigungsproblemen kommt, bitten Sie darum, dass die Anhörung mit einem anderen Dolmetscher durchgeführt wird. Lassen Sie in jedem Fall Ihre Bedenken protokollieren.



Die Anhörung beginnt meistens mit etwa 25 Fragen. Dabei geht es um Ihre Personalien, Ihre persönlichen Verhältnisse – u.a. Ehepartner, Kinder, Eltern, Großeltern, Adresse und Beruf – und um den Reiseweg. Falls Ihnen diese Fragen bereits bei der Registrierung gestellt worden sind, geht die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes nur noch auf Unklarheiten oder besonderes wichtige Punkte ein. Antworten Sie jedenfalls immer erst, wenn Sie die Frage verstanden haben. Fragen Sie gegebenenfalls nach. Achten Sie darauf, dass Sie nichts anderes sagen als bei Ihrer Registrierung. Auch Widersprüche in unwichtigen Details werden vom Bundesamt möglicherweise zum Anlass genommen, auch Ihre anderen Angaben zu bezweifeln.

Falls Sie nicht auf dem Landweg nach Deutschland gekommen sind, sollten Sie die Reise detailliert beschreiben. Das gilt insbesondere für den Flug nach Deutschland. Falls Sie über Papiere verfügen, die Ihre Einreise nach Deutschland auf dem Luftweg beweisen (z.B. Flugticket oder Boarding Card), sollten Sie diese dem Bundesamt geben.

Danach wird Ihnen die Gelegenheit gegeben, sich ausführlich zu Ihren Fluchtgründen zu äußern. Sie sollten nun präzise und detailliert Ihre in Ihrem Heimatland erlittene Verfolgung oder Verfolgungsgefahr (Haft, Misshandlungen, Folter u.s.w.) oder sonstigen Gründe für Ihre Flucht beschreiben. Durch eine detaillierte Beschreibung verbessern sich die Chancen, dass der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamts Ihnen Glauben schenkt. Führen Sie aus, was Sie persönlich bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland befürchten. Beschreiben Sie nicht die allgemeine politische Situation in Ihrem Heimatland, es sei denn, Sie werden danach gefragt.

In der Anhörung kommt es darauf an, die Fluchtgründe präzise und ohne Umschweife vorzutragen. Umschreiben Sie die Dinge nicht, sondern antworten sie auf die Fragen direkt. Denken Sie daran, dass unklare und ausschweifende Aussagen in der Übersetzung zu Missverständnissen führen können.

Häufig kursieren unter Asylsuchenden auch „Geschichten“, mit denen man angeblich beim Bundesamt anerkannt werden kann. Lassen Sie sich darauf auf keinen Fall ein. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bundesamts kennen die Situation in Ihrem Herkunftsland und merken meist schnell, wenn Ihnen eine falsche Geschichte erzählt wird. Es kann sein, dass Ihnen dann auch Ihre wahrheitsgemäßen Angaben nicht geglaubt werden.

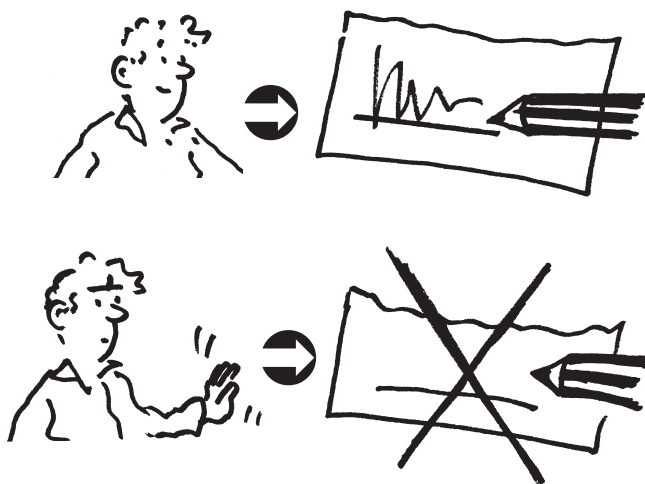
Wenn Sie an einer Krankheit leiden, sollten Sie dem Bundesamt davon berichten, vor allem wenn Sie aus einem Staat kommen, in dem das Gesundheitssystem nicht gut ist, oder wenn Sie nicht die Kosten für die medizinische Behandlung aufbringen können.

Es kann sein, dass die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter des Bundesamtes zu einzelnen Punkten Ihres Vortrages Nachfragen stellt. Sie können sich aber nicht darauf beschränken, diese Fragen zu beantworten, sondern Sie müssen alles Wichtige vortragen. Das gilt auch dann, wenn Ihnen der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin zu erkennen gibt, dass ihn oder sie einzelne Punkte nicht interessieren.

Nehmen Sie sich ausreichend Zeit. Lassen Sie sich nicht zur Eile drängen. Notfalls kann die Anhörung unterbrochen und nach einer Pause oder an einem anderen Tag fortgesetzt werden.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin des Bundesamtes fasst den Verlauf der Anhörung und Ihre Angaben in einem Protokoll zusammen. Dazu diktiert er oder sie während der Anhörung das Protokoll auf ein Tonband, das danach abgetippt wird.

Das Protokoll muss Ihnen Wort für Wort zurückübersetzt werden. Dies geschieht in der Regel während der Anhörung in kleinen Abschnitten. Falls Ihnen Fehler oder Missverständnisse auffallen, bestehen Sie auf einer Korrektur. Achten Sie darauf, dass dies als Richtigstellung des Protokolls vermerkt wird und nicht als Änderung Ihrer Aussage.



Zum Schluss werden Sie aufgefordert zu unterschreiben, dass Sie Gelegenheit hatten, alle wichtigen Informationen vorzutragen, dass es keine Verständigungsschwierigkeiten gab und dass Ihnen das Protokoll zurückübersetzt worden ist. Leisten Sie diese Unterschrift nur, wenn Sie keine berechtigte Kritik am Verlauf der Anhörung haben. Unterschreiben Sie nicht, wenn Sie mit dem Dolmetscher oder der Dolmetscherin oder dem Protokoll nicht einverstanden sind. Sprechen Sie in diesem

Fall möglichst bald nach der Anhörung mit einer Verfahrensberatungsstelle, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt über Ihre Bedenken.

Bitten Sie darum, dass Ihnen eine Abschrift des Protokolls sofort ausgehändigt oder noch vor der Entscheidung des Bundesamts zugeschickt wird. Geben Sie das Protokoll auch Ihrem Rechtsanwalt oder Ihrer Rechtsanwältin. Kontrollieren Sie es noch einmal und weisen Sie ihren Rechtsanwalt oder Rechtsanwältin auf Fehler hin. Falls Sie keinen Rechtsanwalt oder keine Rechtsanwältin haben, bitten Sie eine Beratungsstelle um Hilfe, um die Fehler beim Bundesamt richtig zu stellen.

Die Entscheidung des Bundesamtes

Die Entscheidung des Bundesamtes über Ihren Asylantrag wird Ihnen schriftlich mitgeteilt. Sie müssen deshalb nach der Anhörung jeden Tag an der Postvergabeestelle in der Aufnahmeeinrichtung nach Post fragen.

Sollten Sie bereits einen Rechtsanwalt oder eine Rechtsanwältin eingeschaltet haben, schickt das Bundesamt den Bescheid dorthin. Stellen Sie daher sicher, dass Ihr Rechtsanwalt oder Ihre Rechtsanwältin Sie jederzeit erreichen kann.



Bei Ablehnung Ihres Asylantrages haben Sie das Recht, die Entscheidung bei einem Gericht anzufechten. Dafür haben Sie aber nur wenig Zeit. Bei einer Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“ müssen Sie sich innerhalb von nur einer Woche mit einem schriftlichen Antrag an das Gericht wenden, ansonsten haben Sie aber auch nur zwei Wochen Zeit. Daher sollten Sie sich sofort an Ihre Rechtsanwältin, Ihren Rechtsanwalt oder an eine Beratungsstelle wenden, am besten noch am selben Tag.

Falls Ihr Asylantrag als „unzulässig“ oder „unbeachtlich“ abgewiesen wurde, hat das Bundesamt Ihren Asylantrag nicht inhaltlich geprüft. Das Bundesamt ist der Meinung, dass ein anderer europäischer Staat für Ihr Asylgesuch zuständig ist. In diesem Fall wird Ihnen im Bescheid die Überführung in diesen Staat angekündigt. Dort können Sie dann um Asyl nachsuchen. Versuchen Sie am besten, schon vor der Ausreise in den anderen europäischen Staat eine Adresse von einer Beratungsstelle zu bekommen. Die Beratungsstelle in Deutschland kann Ihnen dabei helfen.



Impressum

Herausgeber: Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Greifswalder Str. 4, 10405 Berlin, kontakt@asyl.net, www.asyl.net

V.i.S.d.P.: Michael Kalkmann, c/o Informationsverbund Asyl und Migration

Erstellt in Zusammenarbeit mit Info-Bus für Flüchtlinge München.

© 2009 Informationsverbund Asyl und Migration • Unveränderte und vollständige Vervielfältigung und Weitergabe ist gestattet.